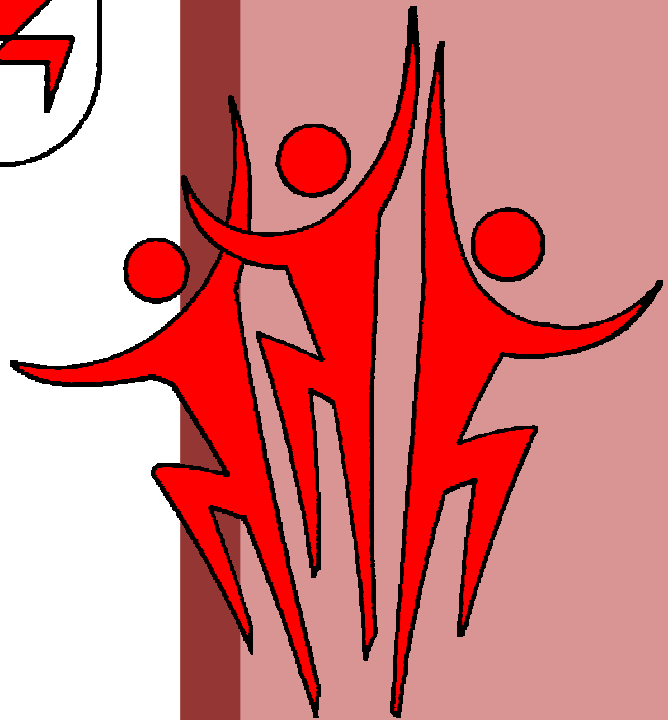
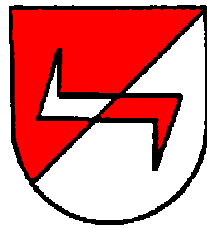


2008

Statuten Turnverein
Welschenrohr





Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
I NAME, SITZ UND ZUGEHÖRIGKEIT	3
II ZWECK DES TVW	3
III MITGLIEDSCHAFT.....	3
IV RECHTE UND PFLICHTEN	4
V ORGANISATION UND LEITUNG.....	5
VI FINANZEN	7
VII TÄTIGKEITEN DES TVW	8
VIII ARCHIV	8
IX REVISIONSBESTIMMUNGEN.....	9
X ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9



I NAME, SITZ UND ZUGEHÖRIGKEIT

- Art. 1
Name
- Der im Jahre 1888 gegründete Turnverein Welschenrohr (TVW) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- Art. 2
Sitz
- Rechtsdomizil des TVW ist die politische Gemeinde Welschenrohr.
- Art. 3
Zugehörigkeit
- Der TVW ist als Mitglied des Regionalturnverbandes Thal-Gäu (RTVTG) sowie des Solothurner Turnverbandes (SOTV) selbständig. Als solches gehört er ebenfalls dem Schweizerischen Turnverband (STV) an. Er beachtet die Statuten, Reglemente und Verträge des RTVTG, des SOTV und des STV.

II ZWECK DES TVW

- Art. 4
Zweck
- ¹ Der TVW bietet seinen Mitgliedern attraktive Sportarten im Breiten- und Leistungssport an. Zu diesem Zweck unterstützt er sportliche Betätigungen in den Alters- und Fähigkeitsstufen der aktiven Mitglieder und organisiert entsprechende Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- ² Einen besonderen Wert misst der TVW der Integration und Förderung der Jugend bei.
- ³ Zusätzlich pflegt der TVW die Kameradschaft und Geselligkeit und fördert die Freude am Sport.
- ⁴ Der TVW ist politisch und konfessionell neutral.

III MITGLIEDSCHAFT

- Art. 5
Grundsatz
- Mitglieder des TVW können Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Aufnahmegesuche können mündlich an den Vorstand gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- Art. 6
Mitgliederkategorien
- Der TVW umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- a. Aktivmitglieder
 - b. Freimitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Passivmitglieder



<u>Art. 7</u> Mindestalter	Das Mindestalter für den Eintritt in den TVW beträgt 16 Jahre. Nach vollendetem 14. Altersjahr können Jugendliche als Mittturner aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Bei Wahlen und Abstimmungen haben sie kein Stimmrecht. Nach Vollendung des 16. Altersjahres werden sie automatisch Aktivmitglied.
<u>Art. 8</u> Aktivmitglieder	Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer regelmässig an den Aktivitäten des TVW teilnimmt. Die Aufnahme wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.
<u>Art. 9</u> Freimitglieder	Freimitglied wird, wer seit 25 Jahren Mitglied des TVW ist. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.
<u>Art. 10</u> Ehrenmitglieder	Zum Ehrenmitglied können Persönlichkeiten ernannt werden, welche sich in ausserordentlicher Weise für den TVW engagiert und eingesetzt haben. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.
<u>Art. 11</u> Passivmitglieder	Aktivmitglieder, die Turnstunden und Vereinsanlässe nicht mehr besuchen, aber weiterhin dem TVW angehören möchten, werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Passivmitgliedern erklärt.
<u>Art. 12</u> Austritt	Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem TVW erfüllt sind. Das Begehren ist schriftlich bis zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen.
<u>Art. 13</u> Streichung	Mitglieder, die Ihre Verpflichtungen gegenüber dem TVW nicht erfüllen, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die betreffenden Mitglieder sind über diesen Beschluss zu informieren.
<u>Art. 14</u> Ausschluss	Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des TVW oder der Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Mitgliedschaft des TVW als unwürdig erweisen, werden auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen. Sie haben kein Rekursrecht.

IV RECHTE UND PFLICHTEN

<u>Art. 15</u> Grundlagen	Die Mitglieder unterstehen den Statuten, Reglementen, Vereinsbeschlüssen und Anordnungen der Vereinsleitung.
<u>Art. 16</u> Abgabe der Statuten	Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Exemplar der Vereinsstatuten.
<u>Art. 17</u> Stimmrecht	An den Versammlungen sind alle Mitglieder stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.



Art. 18
Beitragspflicht

Aktiv- und Passivmitglieder sind beitragspflichtig. Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den TVW. Die Höhe der Beitragspflicht wird für jedes neue Vereinsjahr an der Generalversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und von der Versammlung gutgeheissen.

Art. 19
Vereinsvermögen

Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V ORGANISATION UND LEITUNG

Art. 20
Organe

Die Organe des TVW sind:

- a. die Generalversammlung
- b. die Vereinsversammlung
- c. der Vorstand
- d. die Technische Kommission
- e. die Revisoren

Art. 21
Generalversammlung

Oberstes Organ des TVW ist die Generalversammlung. Sie findet anfangs eines Kalenderjahres statt und behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls
- b. Genehmigung der Jahresberichte
- c. Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Wahlen
 - des Präsidenten
 - des Technischen Leiters
 - der übrigen Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Technischen Kommission
 - der Revisoren
- e. Jahresprogramm
- f. Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Ehrungen

Art. 22
Ausserordentliche
Generalversammlung

Der Vorstand oder zwei Drittel der Mitglieder können unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 23
Vereinsversammlung

Nach Bedürfnis beruft der Vorstand die Vereinsversammlung ein. Diese behandelt alle laufenden Geschäfte, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen, und dient der allgemeinen Information.

Art. 24
Publikationspflicht

Die Einladung zu Versammlungen erfolgt drei Wochen vorher durch briefliche oder elektronische Post unter Bekanntgabe der Traktanden. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

Art. 25
Abstimmungen / Wahlen

Vorstandswahlen, Aufnahmen und Ausschlüsse sowie andere Angelegenheiten werden in offener Abstimmung erledigt, sofern die Mehrheit der Anwesenden keine geheime Abstimmung verlangt.



Bei Wahlen und Beschlüssen, mit Ausnahme der in Art. 60 – 63 erwähnten Geschäfte, entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im folgenden Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 26
Vorstand

Der Vorstand des TVW besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Kassier
- d. Aktuar
- e. Technischer Leiter

Die Interessen der Abteilung Jugend müssen im Vorstand vertreten sein.

Art. 27
Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten.

Art. 28
Ersatzwahl

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus dem Vorstand, so muss an der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer erfolgen.

Art. 29
Vertretung nach aussen

Der Vorstand vertritt den TVW nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich.

Art. 30
Aufgaben

Der Vorstand erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Handhabung der Statuten und Reglemente
- b. Vorbereitung und Ausführung aller durch die Versammlungen beauftragter Geschäfte
- c. Einberufung und Leitung der Versammlungen unter Bekanntgabe der Traktanden
- d. Verwaltung der Vereinskasse
- e. Kontakt zu den Verbänden und Befolgung derer Reglemente
- f. Kontakt zu den Behörden
- g. Förderung des Vereinslebens

Art. 31
Befugnisse

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Dringliche, in die Kompetenz der Versammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Versammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 32
Beschlussfähigkeit / Protokoll

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Art. 33
Technische Kommission

Der Technische Leiter und die Leiter der verschiedenen Abteilungen bilden die Technische Kommission (TK). Die TK konstituiert sich unter dem Vorsitz des Technischen Leiters.

Art. 34
Aufgaben

Die TK plant das sportliche Programm und führt es aus. Sie stützt sich auf die Bedürfnisse der aktiven Mitglieder.
Das Jahresprogramm wird der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.



Art. 35
Amtsdauer Die Amtsdauer der Mitglieder der TK fällt mit jener des Vorstandes zusammen.

VI FINANZEN

Art. 36
Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

Art. 37
Einnahmen Die Einnahmen des TVW bestehen aus

- a. den durch die Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen
- b. freiwilligen Beiträgen und Spenden
- c. Überschüssen aus sportlichen und anderen Anlässen
- d. Zinsen der Kapitalien

Art. 38
Mitgliederbeiträge Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Betrag ganz oder teilweise erlassen.
Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den TVW und beträgt in jedem Fall die Gesamtsumme des Jahresbeitrags.

Art. 39
Ausgaben Die Einnahmen des TVW werden verwendet

- a. zur Leistung der Verbandsbeiträge
- b. für Beiträge an sportliche Veranstaltungen
- c. für Beiträge an die Leiterausbildung
- d. zur Bestreitung der Verwaltungskosten

Art. 40
Vorstandskredit Dem Vorstand steht ein jährlicher von der Generalversammlung festgesetzter Kredit zur freien Verfügung.

Art. 41
Visum Die Rechnungen und Belege aller Abteilungen und Kommissionen müssen von der verantwortlichen Person visiert sein. Anschliessend werden sie vom Präsidenten eingesehen und ebenfalls visiert.

Art. 42
Spezialfonds Der TVW kann für bestimmte Zwecke Spezialfonds errichten oder Rückstellungen vornehmen. Hierüber führt der Kassier gesonderte Rechnung.
Über die Verwendung erstellt der Vorstand ein entsprechendes Reglement, das von der Generalversammlung genehmigt wird.

Art. 43
Anlagen Das Kapitalvermögen ist mündelsicher anzulegen (Bank- und Postkonten, festverzinsliche Kassenobligationen).

Art. 44
Haftbarkeit Der TVW haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 45
Sportversicherung Alle aktiven Mitglieder müssen bei der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes versichert sein.

Art. 46
Unfälle Verunfallte sind bemüht, den Unfall umgehend dem Kassier oder dem Präsidenten zu melden.



-
- Art. 47
Revisoren Die Revisoren prüfen die Rechnung und allfällige Spezialfonds des TVW sowie die Kassen der Abteilungen und erstatten Bericht zuhanden der Generalversammlung.
- Art. 48
Amtdauer Die Amtdauer der Revisoren fällt mit jener des Vorstandes zusammen.

VII TÄTIGKEITEN DES TVW

- Art. 49
Sportbetrieb Der TVW organisiert einen Sportbetrieb, der nach Möglichkeit allen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten gewährt.
- Art. 50
Obligatorische Turnstunden Zur Vorbereitung auf Turnfeste und andere Anlässe kann die Technische Kommission Trainingsstunden als obligatorisch erklären.
- Art. 51
Gesellige Anlässe Der TVW führt Anlässe zur Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit durch (z.B. Turnfahrt, Chlausehock o.a.).
- Art. 52
Teilnahme an Turnfesten Über die Teilnahme an Turnfesten entscheidet die Generalversammlung.
- Art. 53
Verbandsturnfeste Der TVW nimmt in der Regel an Wettkämpfen und Veranstaltungen der Verbände, welchen er angehört, teil.
- Art. 54
Abteilung Jugend Mit der Führung der Abteilung Jugend bezweckt der TVW, Kinder und Jugendliche für den Sport zu begeistern und ihre sportliche Leistungsfähigkeit zu fördern.
Zum Eintritt ist die schriftliche Bewilligung der Eltern erforderlich.
- Art. 55
Jugendsport Der TVW bemüht sich, die Jugendförderung gemäss den Richtlinien von „Jugend und Sport“ durchzuführen.
- Art. 56
Sportversicherung Die Kinder und Jugendlichen der Abteilung Jugend müssen bei der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes versichert sein.
- Art. 57
Interne Information Die Information an die Mitglieder erfolgt durch Mitteilungsschreiben in brieflicher oder elektronischer Form.

VIII ARCHIV

- Art. 58
Archiv Sämtliche Vereinsakten (Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw.) werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.
- Art. 59
Ablage der Akten Die Mitglieder des Vorstandes und der TK sind gehalten, ihr Aktenmaterial an den Archiv-Verantwortlichen zur Aufbewahrung abzugeben.



IX REVISIONSBESTIMMUNGEN

<u>Art. 60</u> Teilrevision	Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
<u>Art. 61</u> Totalrevision	Die Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder zwei Drittel der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
<u>Art. 62</u> Annahme der Statuten	Für die Annahme total revidierter Statuten bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

X ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

<u>Art. 63</u> Auflösung	Die Auflösung des TVW kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei einer Auflösung werden Akten und Vermögen dem SOTV zur Aufbewahrung übergeben, bis eine Neugründung eines gleichen Vereins möglich ist.
<u>Art. 64</u> Zweifelsfälle	Über alle hier nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Versammlung.
<u>Art. 65</u> Anerkennung	Die Statuten sind an alle Mitglieder abzugeben. Jedes Mitglied anerkennt die Statuten und unterzieht sich ihren Bestimmungen.
<u>Art. 66</u> Inkrafttreten	Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 25.04.2008 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den SOTV in Kraft. Alle mit den neuen Statuten in Widerspruch stehenden Beschlüsse, Reglemente und Weisungen werden damit aufgehoben und sinngemäss angepasst.

Turnverein Welschenrohr

Der Präsident:

Der Revisionsverantwortliche:

André Ackermann

Philipp Schmid